

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/93 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Juli 1993**  
**zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der**  
**Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-  
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-  
schaft und der Arabischen Republik Ägypten<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechs-  
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige  
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der  
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1620/93 der Kommission<sup>(2)</sup> über die Rege-  
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und  
Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen  
alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden  
Betrag vermindert wird.

Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-  
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in

den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem  
der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten April, Mai  
und Juni 1993 geltenden beweglichen Teilbeträge für die  
Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30  
und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz  
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen  
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der  
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-  
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

KN-Code	Betrag <i>(ECU/Tonne)</i>
2302 10 10	35,74
2302 10 90	76,58
2302 20 10	35,74
2302 20 90	76,58
2302 30 10	35,74
2302 30 90	76,58
2302 40 10	35,74
2302 40 90	76,58